

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 13/2024

Schleswig, 23. Dezember 2024

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 132 Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
- Seite 133 Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schleswig
- Seite 134 Bekanntmachung über die Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz
- Seite 135 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Schleswig (Hebesatzsatzung)
- Seite 136 Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 15.12.2020
- Seite 137 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig
- Seite 143 Bekanntmachung der 1. Satzung der Stadt Schleswig zur Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt" vom 27.04.2015
- Seite 145 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Aufhebung der Satzung vom 25.04.2005 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - “ in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2006 und der Teilaufhebungssatzung vom 08.09.2008
- Seite 146 Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für die Bereiche Altstadt und Holm; hier: Erneute Bekanntmachung der geänderten Satzung nebst Anlagen
- Seite 167 Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 167 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2024
- Seite 168 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks zu Jahresabschluss und dem Lagebericht 2023 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -
- Seite 172 Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks zu Jahresabschluss und dem Lagebericht 2023 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung –
- Seite 177 Bekanntmachung der 3. Änderung der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig
- Seite 177 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- Seite 179 Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Schleswig

Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO f F) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

Artikel II

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Stellvertreterin/Stellvertreter

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Diese beträgt für die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter 50 v.H. des Betrages nach Absatz 1 und für die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter 25 v.H. des Betrages nach Absatz 1.

Artikel III

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v.H. von 118,00 €, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v.H. von 236,00 €, aufgerundet auf volle Euro.

Artikel IV

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen in der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 90 v.H. von 266,00 €, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen in der Ratsversammlung erhalten bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung nach Absatz 1 je Vertretungstag, aufgerundet auf volle Euro.

Artikel V

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 90 v.H. von 36,00 € täglich, aufgerundet auf volle Euro.

Artikel IX

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Schleswig, 17.12.2024

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Hausen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Berufe und anderer vergüteter oder
ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung
und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schleswig

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), i. V. m. § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 13.05.2013 haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Stadt Schleswig der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, sofern diese für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können.

Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Nachstehend werden die Angaben entsprechend § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 03.06.2013 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8/2013 vom 13.06.2013) in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 04.12.2024 (Amtsblatt Nr.12/2024 vom 09.12.2024) öffentlich bekannt gemacht.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgervorsteherin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

**Berufe und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
der Mitglieder der Ratsversammlung
und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse**

a) Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Beruf	Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Nielsen, Marie Verena	Erzieherin	Keine

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Bescheid vom: 16.12.2024
Kassenzeichen: 31984

Name des Empfängers: Christian Schlüschen
Alleiniger Geschäftsführer der Firma
„Auf der Freiheit – Projekt Alter Fabrikhof GmbH“

letzte bekannte Anschrift: Am Wald 9a, 29640 Schneverdingen

Das vorstehende Schriftstück kann bei der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen, Zimmer 127, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn das Schriftstück an diesem Tage zugegangen wäre.

Schleswig, 16.12.2024

Stadt Schleswig

gez.

Martin Renk
Leiter der Finanzbuchhaltung

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Schleswig (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, S. 965) sowie § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende Satzung für die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schleswig (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schleswig erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerengesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für | |
| a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v. H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 580 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Schleswig tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Schleswig, 17.12.2024

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haußen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 15.12.2020

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Schleswig vom 15.12.2020 erlassen:

Artikel 1

Änderung § 4 der Hundesteuersatzung vom 15.12.2020

§ 4 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2020 (Hundesteuersatzung) wird hinsichtlich des Steuersatzes in Absatz (1) wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund (Abs. 3)	600,00 EUR

Artikel 2

Änderung § 7 der Hundesteuersatzung vom 15.12.2020

§ 7 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2020 (Hundesteuersatzung) wird um folgenden Tatbestand für eine Steuerbefreiung ergänzt:

10. Hunden, die durch ihre Eigenschaft als nachweislich ausgebildeter Therapiehund unabdingbar sind für die Berufsausübung der hundehaltenden Person als Therapeut und deren Haltungskosten vom Finanzamt dementsprechend als Werbungskosten für Betriebsmittel anerkannt werden.

Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes ist vorzulegen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Stadt Schleswig, 17.12.2024

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haußen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schleswig erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen

Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (7) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicher Weise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahrfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage x Faktor Wohnfläche x Faktor Baujahr x Faktor Gebäudeart x 100

- (3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1,0“ zu addieren.

Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen oder geschossflächenzahlabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie den dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgrößen (Fläche oder Geschossflächenzahl) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für

flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen. Die Umrechnung für geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte erfolgt auf Grundlage der Tabelle der Erbschaftsteuerhinweise (HB 179.2) zu §179 Bewertungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen.

Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm,
2. geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1,0 umgerechnet.

Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau: Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	1,0
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. annähernd vollständige Verfügbarkeit	181 und mehr Verfügbarkeitstage (= 1 bis 180 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	Bis zu 180 Verfügbarkeitstage (= 181 bis 275 Vermietungstage)	60 %
Eingeschränkte Verfügbarkeit	Bis zu 90 Verfügbarkeitstage (= über 275 Vermietungstage)	30 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16,25 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2014 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

Die Steuer beträgt 13 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2026 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.

Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

- (3) Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
- (4) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen, innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen -Sachgebiet Steuern und Abgaben- aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Stadt Schleswig, Fachdienst Finanzen -Sachgebiet Steuern und Abgaben- dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Stadt Schleswig die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schleswig auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG i. V. m § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Schleswig, Bereich Steuern und Abgaben zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
- Einwohnermeldeämter
 - Bauaufsicht der Stadt Schleswig
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Bereiche Haushalt, Finanzen, Liegenschaften sowie Steuern u. Abgaben der Stadt Schleswig
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Stadt Schleswig ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt Schleswig, Sachgebiet Steuern und Abgaben, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig vom 15.12.2020 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzungen.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume einschließlich des gesamten Veranlagungszeitraumes 2024 nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Stadt Schleswig, 17.12.2024

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haußen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

1. Satzung der Stadt Schleswig zur Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt" vom 27.04.2015

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 16.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 27.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verfahren und Frist

Die Überschrift wird geändert in **§ 2 Verfahren**.

Die Regelung in § 2 Satz 2:

„Die Sanierung soll bis zum 30.04.2030 durchgeführt werden.“
wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 13.05.2015 in Kraft.

Schleswig, den 17.12.2024

Stadt Schleswig

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haußen
Erster Stadtrat

Hinweise bei Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die 1. Änderungssatzung zugleich die Frist bis zum 30.04.2030 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Sanierungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) rückwirkend zum 13.05.2015 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Alle Interessierten können die Sanierungssatzung einschließlich Anlagen und der 1. Änderungssatzung sowie der o. g. einschlägigen Vorschriften von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414,

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Sanierungssatzung sowie die 1. Änderungssatzung ins Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Verwaltung & Politik > Satzungen (Ortsrecht / KSH-Recht) > Bauwesen) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: j.schaefer@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-415

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Schleswig
über die Aufhebung der Satzung vom 25.04.2005
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - “
in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2006 und
der Teilaufhebungssatzung vom 08.09.2008**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404), hat die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - “ vom 25.04.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2006 und der Teilaufhebungssatzung vom 08.09.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schleswig, den 17.12.2024

Stadt Schleswig

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haulsen
Erster Stadtrat

Hinweise bei Bekanntmachung der Aufhebungssatzung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Alle Interessierten können die Aufhebungssatzung sowie die o. g. einschlägigen Vorschriften von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Aufhebungssatzung ins Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Verwaltung & Politik > Satzungen (Ortsrecht / KSH-Recht) > Bauwesen) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: r.sandmeier@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-410

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Erneute Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für die Bereiche Altstadt und Holm beschlossen.

Die Gestaltungssatzung mit zugehörigen Anlagen ist online unter www.schleswig.de (unter Bauen & Stadtentwicklung / Stadtentwicklung / Gestaltungssatzung – Bereich Altstadt und Holm) sowie während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 416, in Schleswig einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: j.kaehler@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-413

Schleswig, den 23.12.2024

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Schleswig für die Bereiche Altstadt und Holm beschlossen.

Satzungstext:

Vorwort zur Fortschreibung der Gestaltungssatzung Altstadt- Holm

Präambel

Allgemeine Anforderungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Untergliederung in Teilgebiete
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich und Abweichungen

Gestaltungsvorschriften

- § 3 Parzellenstruktur und Ausrichtung der Gebäude
- § 4 Fassadengliederung und zusätzliche Bauteile
- § 5 Fassadenmaterial und –farbe
- § 6 Dächer (Dachform und -neigung; Dachmaterial und -farbe)
- § 7 Dachaufbauten, -einschnitte und -überstände
- § 8 Fenster (Fensterart und –format; Fenstermaterial und -farben)
- § 9 Türen, Tore, Garagentore
- § 10 Nebengebäude, Garagen, Carports
- § 11 Werbeanlagen
- § 12 Sonnenschutz
- § 13 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Solaranlagen)
- § 14 Sonstiges (Rankgerüste)

Schlussbestimmungen

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Beratungsstellen

Anlagen

- Anlage I – Räumlicher Geltungsbereich
- Anlage II – Untergliederung in Teilgebiete
- Anlage III – Belegenheitsplan
- Anlage IV – Erweiterter Bestandsschutz
- Anlage V – Parzellenstrukturplan
- Anlage VI – Zulässiges RAL-Farbspektrum
- Anlage VI – Zulässiges RAL-Farbspektrum

Vorwort zur Fortschreibung der Gestaltungssatzung Altstadt- Holm

Im Jahr 2018 wurde die Gestaltungssatzung für die Bereiche Altstadt und Holm von der Ratsversammlung beschlossen. Diesem Beschluss voran gegangen war ein intensiver Prozess der Bestandsaufnahme, Diskussion und Ausarbeitung der Gestaltungsvorgaben. In der Vergangenheit

hatte sich gezeigt, dass insbesondere im historischen Altstadt-Bereich mehr Einfluss auf die Gestaltung von Neubauten und die Sanierung bestehender Gebäude genommen werden sollte, um dem Erhalt des historischen Stadtbildes gerecht zu werden.

Die bisherige Anwendungspraxis zeigt, dass viele Eigentümer*innen bereits aus eigenem Interesse behutsam mit der Gestaltung ihrer historischen Gebäude umgehen. Um die Vorgaben der Gestaltungssatzung nachzuvollziehen und sicher anwenden zu können, wurde damals auch ein Leitfaden mit weiter gehenden Erläuterungen und grafischen Darstellungen erarbeitet. Diese Handreichung hat sich in der Praxis als Orientierungshilfe sehr bewährt.

In den letzten Jahren haben sich mit Blick auf die Gestaltungssatzung aber auch Themen ergeben, die bisher nicht ausreichend von den Regelungsinhalten erfasst waren. Daher wurde in den letzten Monaten eine Fortschreibung der Gestaltungssatzung in Auftrag gegeben. Hierbei wurde insbesondere auf den Umgang mit baulichen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie bspw. Solaranlagen und Wärmepumpen geblickt. Ziel der geänderten Regelungen in diesem Bereich ist es, eine verträgliche Balance zwischen der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien und der Beibehaltung des historischen Stadtbilds zu schaffen. Auch die Themen Fahrradabstellanlagen sowie Mülleinhausungen haben nun Eingang in die Regelungsinhalte der Gestaltungssatzung gefunden.

Politik und Stadtverwaltung möchten mit dieser Änderung der Gestaltungssatzung den bisher eingeschlagenen Weg zur Sicherung des historischen Stadtbildes fortsetzen. Dabei finden nun auch Aspekte zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien Berücksichtigung.

Stephan Dose
Bürgermeister der Stadt Schleswig

Präambel

Erstmals erwähnt als „Sliasthorp“ im Jahr 804 ist Schleswig die älteste Stadt im Bundesland Schleswig-Holstein. Skandinavische Quellen berichten von einem Handelsplatz namens „Hedeby“ (deutsch: Haithabu) an gleicher Stelle. Diese Wikingersiedlung entwickelte sich bis zum 10. Jahrhundert zum zentralen Handelsplatz in Nordeuropa. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde die südliche Siedlung zerstört und anschließend die vermutlich bereits vorhandene Besiedlung am nördlichen Flussufer ausgebaut. Dort liegt heute der Siedlungsschwerpunkt Schleswigs.

Im Zusammenhang mit dem 948 gegründeten Bistum Schleswig entstanden im 12. Jahrhundert erste Teile des St.-Petri-Doms zu Schleswig, der zu den bedeutendsten Baudenkmälern Schleswig-Holsteins zählt. Mit einer Höhe von 112 m zählt der Hauptturm zu den höchsten Kirchtürmen in Schleswig-Holstein und bildet eine wichtige Landmarke der Stadt Schleswig auch von der Wasserseite aus. Als ein weiteres bedeutendes Zeugnis der baulichen Entwicklung Schleswigs gilt das im klassizistischen Stil ab 1794 errichtete Schleswiger Rathaus, das heute auch Teile des wesentlich früher entstandenen Grauklosters umfasst.

Die heutige Schleswiger Altstadt ist im Umfeld des Doms und des Rathausmarktes geprägt von kleinteiligen ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit Entstehungszeiten zwischen dem 17. und dem frühen 20. Jahrhundert. In der nördlichen Altstadt entlang der Langen Straße und des Gallbergs sind die Gebäude in der Regel zwei- bis dreigeschossig. Auch hier sind die Gebäude sehr unterschiedlichen Entstehungszeiten zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert, überwiegend aber dem 19. und frühen 20. Jahrhundert zuzuordnen.

Die etwa ab dem Jahr 1000 besiedelte Holm-Insel in der Schlei ist heute überwiegend mit Fischerhäusern aus dem 18. Jahrhundert bebaut, die rund um den Friedhof der Holmer Totengilde und der 1897 errichteten Kapelle angeordnet sind. Erst 1935 wurde der Holm durch die Trockenlegung eines Seitenarms der Schlei fest mit der Stadt Schleswig verbunden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg fand in der Altstadt Schlesiws vor allem eine Verdichtung der Randbereiche der Altstadt mit Geschosswohnungsbauten entlang der Hunnenstraße, der Königstraße, der Plessenstraße und der Hafensstraße statt. Im übrigen Bereich der Altstadt und des Holms sind in dieser Zeit vereinzelt Ersatzneubauten entstanden. Einzelne Bauprojekte innerhalb der Altstadt gaben zum Teil Anlass, künftig Gestaltungsleitsätze für bauliche Anlagen zu erlassen.

Das Stadtbild der Schlesiws Altstadt und der Fischersiedlung auf dem Holm ist als Zeugnis der Entwicklung der Siedlungs- und Architekturgeschichte der Region von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung. Zusammen mit der Lage an der Schlei bildet die historische Bebauungsstruktur ein einmaliges und schutzwürdiges Stadtensemble ab, dem mit dieser Gestaltungssatzung Rechnung getragen werden soll. Künftig unterliegen bauliche Veränderungen daher bestimmten Regeln, um das historische Stadtbild zu schützen und gleichzeitig notwendige baulichen Anpassungen an sich ändernde Nutzungsansprüche unter Beibehalt von Gestaltungsansprüchen zu ermöglichen.

Die Überarbeitung der Gestaltungssatzung ergibt sich aus der Notwendigkeit, klare Regelungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und diese in Einklang mit den gestalterischen Zielen der Satzung zu bringen. In ihrer Ursprungsfassung sah die Gestaltungssatzung lediglich eine Errichtung von Solaranlagen auf rückwärtigen Dachflächen vor, infolge der Überarbeitung werden nunmehr auch Bestimmungen für deren Installation auf straßenzugewandten Dachflächen getroffen. Damit wird auch dem in der Bevölkerung geäußerten Wunsch nach einer Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieträger in der historischen Altstadt Schlesiws Rechnung getragen.

Auf Grundlage von §86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. SH S. 1422) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57) in zuletzt geänderter Fassung durch Art. 2 Ges. vom 30.05.2023, GVOBl. S. 57 wird daher nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 08.07.2024 folgende Gestaltungssatzung erlassen.

Allgemeine Anforderungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Untergliederung in Teilgebiete

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für das im anliegenden Plan „Räumlicher Geltungsbereich“ (Anlage I zur Gestaltungssatzung) mit einer Linie umrandete Gebiet der Altstadt und des Holms.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden Festsetzungen für bestimmte Teilgebiete getroffen. Die Teilgebiete werden wie folgt definiert (siehe auch Anlage II zur Gestaltungssatzung „Untergliederung in Teilgebiete“):
 - a) Teilgebiet „Nördliche Altstadt“: Gallberg 1 - 19 und 2 - 6, Lange Straße, Kurze Straße, Noorstraße, Schlachterstraße
 - b) Teilgebiet „Rathausmarkt“: Apothekergang, Fischbrückstraße, Hunnenstraße, Hafengang, Knud-Laward-Straße, Marktstraße, Rathausmarkt, Töpferstraße
 - c) Teilgebiet „Um den Dom“: Am Hafen 2, 4, 6, Domweg, Hafenstraße, Kirchstraße, Königstraße 1, 1a, 3, 5 und 7, Norderdomstraße, Süderdomstraße, Plessenstraße 4, 6 und 8
 - d) Teilgebiet „Holm“: Fuß am Holm, Norderholmstraße, Süderholmstraße, Wiesengang

Sofern nicht gesondert auf ein Teilgebiet verwiesen wird, gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung für alle Teilgebiete.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich und Abweichungen

- (1) Diese Gestaltungssatzung gilt für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) und für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 LBO. Die Gestaltungssatzung gilt auch für nach § 61 LBO verfahrensfreie Anlagen. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt die Gestaltungssatzung nicht für Nebengebäude, Nebenanlagen und Anbauten, die hinter einem am öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Hauptgebäude in zweiter Reihe (rückwärtig) stehen bzw. sich befinden (siehe auch Belegeneitsplan, Anlage III zur Gestaltungssatzung).
- (2) Bundes- und landesrechtliche Regelungen, insbesondere das Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzgesetz, bleiben von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung unberührt. Für denkmalgeschützte Objekte gilt die Satzung nur so weit, wie die Maßnahmen mit dem geltenden Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz vereinbar sind.
- (3) Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind als örtliche Bauvorschriften den Regelungen dieser Gestaltungssatzung gegenüber vorrangig.
- (4) Ausgewählte Satzungsinhalte gelten nur für Fassadenseiten und Dachflächen, deren Grundstücksseiten Belegenheit am öffentlichen Verkehrsraum haben. Der öffentliche Verkehrsraum im Sinne dieser Satzung umfasst die öffentlich zugänglichen Straßen, Wege, Gänge, Plätze, Parkplätze sowie Grün- und Freiflächen. Im anliegenden Belegeneitsplan (Anlage III zur Gestaltungssatzung) sind die betreffenden Gebäudeseiten farblich unterschieden. Im Folgenden

werden diese Gebäudeseiten „straßenseitige Fassaden“ bzw. „straßenseitige Dachflächen“ genannt.

- (5) In Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) können Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung zugelassen werden. Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung können insbesondere dann zugelassen werden, wenn diese Abweichungen aus dem Originalzustand oder einem rekonstruierten Originalzustand eines vor dem 01.01.1945 errichteten Gebäudes und seiner Gestaltung resultieren bzw. der Wiederherstellung oder Rekonstruktion eines vor dem 01.01.1945 dokumentierten Gebäudezustands dienen. Abweichungen können in Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wenn Festsetzungen der Satzung dem ursprünglichen architektonischen Konzept eines Gebäudes gänzlich widersprechen. Gebäude, für die diese Ausnahme gilt, sind dem Plan „Erweiterter Bestandsschutz“ (Anlage IV zur Gestaltungssatzung) zu entnehmen. Etwaige Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung müssen jedoch der ursprünglichen Architekturidee entsprechen. Bei Neubebauung der entsprechenden Grundstücke sind die Festsetzungen dieser Satzung dagegen einzuhalten.
- (6) Vorhandene sowie genehmigte bauliche Anlagen, an denen äußerlich keine baulichen oder gestalterischen Veränderungen vorgenommen werden, unterliegen dem Bestandsschutz, auch wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung widersprechen. Diese Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für sonstige äußerliche bauliche oder gestalterische Veränderungen. Sie gilt auch für äußerliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen und Werbeanlagen. Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 3 sind geringfügige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die den Festsetzungen der Gestaltungssatzung widersprechen, zulässig (Bestandsschutz). Geringfügige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten liegen dann vor, wenn je Gestaltungsmerkmal (z. B. Farbe oder Material der Fassadenfläche; Farbe oder Material der Dacheindeckung; Gestaltung der Fenster, Türen oder Tore; Sonnenschutz; Werbeanlagen) ein Anteil von nicht mehr als 30 % über einen Zeitraum von fünf Jahren erneuert, repariert oder instandgesetzt wird. Der Anteil bezieht sich bei Fassadenflächen und Dacheindeckung auf die jeweilige Gesamtfläche des Gebäudes; bei Dachaufbauten, Fenstern, Türen, Toren, Sonnenschutz und Werbeanlagen auf die jeweils vorhandene Anzahl des Gestaltungselements.

Gestaltungsvorschriften

§ 3 Parzellenstruktur und Ausrichtung der Gebäude

Die folgenden Festsetzungen § 3 Absätze 1 bis 3 gelten nur für die straßenseitigen Fassaden (siehe „Belegenheitsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung):

- (1) Bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder Neubebauung mehrerer Grundstücksparzellen muss die Fassade so gestaltet sein, dass die vorhandene kleinteilige Parzellen- und Gebäudebreitenstruktur entsprechend dem vorliegenden Plan „Parzellenstruktur“ (Anlage V zur Gestaltungssatzung) durch unterschiedliche Farb- und Materialwahl erkennbar bleibt. Bei der Neubebauung einer Großparzelle (siehe Großparzelle im Plan „Parzellenstruktur“, Anlage V zur Gestaltungssatzung) ist die Gliederung der Fassade durch Farb- und Materialwahl der umgebenden kleinteiligen Parzellen- und Gebäudebreitenstruktur anzupassen. Ein Grundstück gilt dann als Großparzelle, wenn die straßenseitige Grundstücksbreite mehr als 16,5 m

bzw. im Bereich des Teilgebiet Holm mehr als 11,5 m beträgt. Einige der nach dieser Definition als Großparzellen geltenden Grundstückszuschnitte sind gemäß der Gemarkungskarte von 1875, zuletzt geändert 1950, historischen Ursprungs (siehe Historische Großparzelle im Plan „Parzellenstruktur“, Anlage V zur Gestaltungssatzung). Hier ist abweichend von der obigen Regelung die Beibehaltung der jetzigen Parzellenstruktur bei Neubebauung zulässig.

- (2) Für das Teilgebiet „Um den Dom“ gilt:
Gebäude sind traufständig zur Straßenseite auszurichten.

§ 4 Fassadengliederung und zusätzliche Bauteile

- (1) Die äußeren Fassaden von Hauptgebäuden sind als Lochfassaden mit symmetrischer Anordnung der Fenster und Türen auszubilden.
- (2) Bestehende Fachwerkfassaden sind zu erhalten.

Die folgenden Festsetzungen § 4 Absätze 3 bis 7 gelten nur für die straßenseitigen Fassaden und Dachseiten (siehe „Belegungsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung):

- (3) Die Ober- und Unterkante der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses sind auf gleicher Höhe anzuordnen. Ausnahmsweise können Abweichungen für Erdgeschossfenster zugelassen werden, wenn dies zum Ausgleich von Geländehöhenunterschieden von größer als 0,5 m notwendig ist.
- (4) Vor die Fassade hervortretende Balkone, Windfänge, Loggien, Utluchten und Vordächer sind unzulässig.
- (5) Parabolspiegel und Antennen sind unzulässig.
- (6) Die Aufstellung und Anbringung von Außeneinheiten von Wärmepumpen sowie Lüftungs- und Klimageräten ist unzulässig.
- (7) Von der Festsetzung § 4 Absatz 6 können Ausnahmen für eine Aufstellung oder Anbringung im Erdgeschossbereich erteilt werden, sofern keine alternativen Standorte geeignet sind und die Anlagen der Farbgestaltung der Fassade entsprechen. Glänzende Metalle sind nicht zulässig.
- (8) Die Einhausung von Abfallbehältern ist an straßenzugewandten Fassaden unzulässig. An allen anderen Fassadenseiten, die vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Grünanlagen aus einsehbar sind, sind Einhausungen nur zulässig, sofern sie der Farbgestaltung der Fassade des Hauptgebäudes entsprechen.

§ 5 Fassadenmaterial und –farbe

Für die äußere Gestaltung von Hauptgebäuden gilt:

- (1) Zulässig sind ausschließlich Außenwandflächen aus gebranntem Ziegel, geschlammtem Mauerwerk oder ungemustertem Putz. Somit sind für Außenwandflächen insbesondere nicht zu-

lässig: Grob gemusterter oder strukturierter Putz, Beton, Wärmedämmputze, Zementfaserplatten, glänzende, spiegelnde, reflektierende Materialien sowie Außenwandverkleidungen aus Kunststoff, Metall, Stahl, Glas, Holz oder Kacheln.

- (2) Mauerwerksimitationen wie z. B. Klinker-Riemchen sind unzulässig.
- (3) Für Fassaden aus Sichtmauerwerk sind nur folgende Farben zulässig: Rot, Rotbraun, Braun, Gelb.
- (4) Für Putzfassaden, angemalte oder geschlämmte Fassaden sind nur ausgewählte RAL-Farben zulässig. Das zulässige RAL-Farbspektrum ist der Anlage VI zur Gestaltungssatzung zu entnehmen.
- (5) Für das Teilgebiet „Nördliche Altstadt“ gilt:
Sichtmauerwerksfassaden sind nur in gelben Farbtönen zulässig.
- (6) Für das Teilgebiet „Holm“ gilt:
 - Sichtmauerwerksfassaden sind nur in gelben Farbtönen zulässig.
 - Gesimse sind farblich von der Fassadenfarbe abzusetzen. Zulässig sind nur ausgewählte RAL-Farben. Das zulässige RAL-Farbspektrum ist der Anlage VI zur Gestaltungssatzung zu entnehmen.
- (7) Für die Fassadenflächengestaltung sind maximal zwei unterschiedliche Farben zulässig. Faschen zur farblichen Hervorhebung der Fensteröffnungen sowie profilierte Fassadengliederungselemente wie Gesimse, Lisenen, Zierbänder oder Drempele dürfen in einem dritten Farbton gestrichen sein.
- (8) Aufgebrachte Motivverzierungen auf der Fassade sind unzulässig.
- (9) Profilierte Fassadengliederungen sind bei Gebäuden mit einer Entstehungszeit vor dem 01.01.1945 zu erhalten.
- (10) Für die Verkleidung von Giebeldreiecken gelten folgende Ausnahmen:
 - Eine Verkleidung der Giebeldreiecke ist auch aus senkrecht aufgebrachten Hölzern oder anthrazitfarbenen Schindeln aus Schiefer zulässig.
 - Bei einer Verkleidung der Giebeldreiecke aus Holz muss diese aus farblich unbehandeltem Holz oder in der/ den gleichen Farbe/n wie straßenseitige Fenster oder Türen wahlweise in der Kombination mit weiß gestaltet sein.
- (11) Für Sockelbereiche gelten folgende Ausnahmen:
 - Im Sockelbereich ist auch Naturstein zulässig.
 - Sofern im Sockelbereich kein Naturstein verwendet wird, muss der Sockelbereich farblich abgesetzt werden. Dafür sind von den für die Fassaden zulässigen Farben (siehe Anlage VI zur Gestaltungssatzung) nur die Farben der RAL-Farbreihen 9000 „Weißtöne“ und 7000

„Grautöne“ sowie zusätzlich folgende Farben zulässig: 9004 „Signalschwarz“, 9005 „Tiefschwarz“ und 9011 „Graphitschwarz“.

§ 6 Dächer (Dachform und -neigung; Dachmaterial und -farbe)

- (1) Das Dach muss symmetrisch ausgebildet sein.
- (2) Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung des Hauptdaches zwischen 40° und 60° zulässig.
- (3) Für das Teilgebiet „Holm“ gilt:
Zusätzlich zu § 6 Abs. 2 sind auch giebelständige Mansarddächer mit einer unteren Dachneigung zwischen 75° und 85° und einer oberen Dachneigung zwischen 30° und 45° zulässig.
- (4) Historische Giebelformen mit einer Entstehungszeit vor 01.01.1945 sind zu erhalten.
- (5) Zwerchgiebel, übergiebelte Risalite und Frontspieße sind nur bis zu einer Breite von maximal 1/3 der Trauflänge zulässig und dürfen die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- (6) Als Dachmaterial sind nur Dachziegel in S-förmiger Pfanneneindeckung sowie Doppelmuldenziegel zulässig. Die Verwendung von Dachsteinen ist unzulässig. Glasierte Dachpfannen, Betondachsteine und Schieferplatten sind unzulässig.
- (7) Als Dachfarben sind nur Rot, Rotbraun, Schwarz und Anthrazit zulässig.

§ 7 Dachaufbauten, -einschnitte und -überstände

- (1) Dachgauben sind als Schleppegauben oder Giebelgauben auszubilden.
- (2) Je Gebäude sind nur Dachgauben des gleichen Typs zulässig. Die Dachgauben sind symmetrisch auf der Dachfläche und in Bezug auf die Fassadenfenster, d. h. in einer Flucht mit diesen oder mittig dazwischen anzuordnen.
- (3) Die Gesamtbreite der Dachgauben einer Dachseite darf nicht breiter sein als 2/5 der Trauflänge. Der Abstand einer Dachgaube zum Ortgang muss mindestens 1 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Dachgauben muss mindestens eine Gaubenbreite betragen. Dachgauben dürfen nicht vor die Fassade hervortreten.
- (4) Die Frontansicht und das Fensterformat der Gauben sind rechteckig und stehend oder quadratisch auszubilden.
- (5) Dacheinschnitte in Form von Dachterrassen, Dachloggien und Dachbalkonen sind nicht zulässig. Dachfenster sind zulässig.
- (6) Dachfenster sind symmetrisch auf der Dachfläche und in Bezug auf die Fassadenfenster anzuordnen. Alle Dachfenster einer Dachseite müssen vom selben Format und von derselben Größe sein.
- (7) Die Größe eines einzelnen Dachfensters darf 0,9 x 1,4 m nicht überschreiten. Die Gesamtfläche von Dachfenstern einer Dachseite darf 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Der Abstand eines Dachfensters zum Ortgang muss mindestens 1 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Dachfenstern muss mindestens die Breite eines Dachfensters betragen.

- (8) Der Dachüberstand darf nicht mehr als 30 cm betragen.

§ 8 Fenster (Fensterart und –format; Fenstermaterial und -farben)

- (1) Fenster sind rechteckig und stehend auszuführen. Dies gilt nicht für Fensteröffnungen in Dachgeschossen oder Giebeldreiecken, wenn die Größe des Fensters 1 m² nicht überschreitet.
- (2) Je Fassadenseite sind maximal zwei unterschiedliche Fensterformate und -arten zulässig.
- (3) Die Glasflächen der Fenster müssen, wenn sie breiter als 1 m sind, senkrecht, sowie wenn sie höher als 1,5 m sind, waagrecht, mindestens einmal untergliedert werden. Die Teilung der Fenster muss in Form von Stulp, Pfosten, Sprossen oder Kämpfer oder einer Kombination dieser Gliederungselemente erfolgen. Jede Art von Sprossen muss beidseitig auf die Fensterfläche aufgebracht werden.
- (4) Zur Teilung der Fenster sind folgende Maße einzuhalten:
- a. Sprossen sind nur in einer Breite von 25 bis 35 mm zulässig und müssen eine Stärke über Glas von mindestens 18 mm aufweisen.
 - b. Ein Stulp darf eine Breite von maximal 120 mm nicht übersteigen.
 - c. Ein Mittelpfosten darf inklusive der Flügelprofile eine Breite von maximal 160 mm nicht übersteigen.
 - d. Ein Kämpfer darf inklusive der Flügelprofile eine Breite von maximal 180 mm nicht übersteigen.
 - e. Die Profilunterkante des Fensters zwischen Glasunterkante und Sohlbank darf eine Höhe von 110 mm nicht übersteigen.
 - f. Die maximale Breite der oberen bzw. seitlichen Fensterprofile von Fensterflügel und Fensterrahmen zwischen Glaskante und Fenstersturz bzw. Glaskante und seitlicher Fensterlaibung ist abhängig von der Art des Anschlags:
 - Bei stumpfem Anschlag darf eine Breite von 125 mm nicht überschritten werden.
 - Wenn das Fenster von Innen eingesetzt wird, darf eine Breite von 80 mm nicht überschritten werden.
 - Wenn das Fenster von Außen eingesetzt wird, darf eine Breite von 150 mm nicht überschritten werden.
 - g. Die Rahmenbreite von Flügel und Rahmen des Oberlichtes muss der Rahmenbreite des Fensters entsprechen.
- (5) Für das Teilgebiet „Nördliche Altstadt“ gilt:
Abweichend von § 8 Absatz (1) sind in Verbindung mit gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschossen an der Stätte der Leistung auch Schaufenster zulässig. Schaufenster müssen einen Abstand von mindestens 30 cm zur Oberkante Erdgeschossfußboden aufweisen. Sofern ein durch Farbe und/oder Material abgesetzter Sockel vorhanden ist, muss von diesem ein Abstand von mindestens 5 cm gewahrt werden. Zu seitlichen Begrenzungen und Vorsprüngen eines Gebäudes ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die Schau-

fensterfläche darf zusammen mit einer Eingangstür maximal 75 % der Fassadenbreite betragen. Es ist nur ein Schaufensterformat je Fassadenseite zulässig. Das Format darf nebenstehend auch liegend sein.

Die Glasflächen der Schaufenster müssen, wenn sie breiter als 1,5 m sind, senkrecht, sowie wenn sie höher als 1,5 m sind, waagrecht, mindestens einmal untergliedert werden. Die Teilung der Schaufenster muss in Form von Stulp, Pfosten, Sprossen oder Kämpfer oder einer Kombination dieser Gliederungselemente erfolgen. Jede Art von Sprossen muss beidseitig auf die Fensterfläche aufgebracht werden.

Schaufenster sind symmetrisch zu den Fenstern im Obergeschoss sowie zu weiteren Gliederungselementen der Fassade wie Lisenen oder Gesimsen anzuordnen.

Die Festsetzungen gemäß § 8 Absätze 4 und 6 bis 9 gelten entsprechend auch für Schaufenster.

- (6) An straßenseitigen Fassaden und straßenseitigen Dachflächen sind außen angebrachte Rollläden und Jalousien sowie Fensterläden unzulässig.

Diese Festsetzung § 8 Abs. 5 gilt nur für die straßenseitigen Fassaden und Dachseiten von Nebengebäuden (siehe „Belegungsplan“, Anlage II zur Gestaltungssatzung).

- (7) Nicht zulässig sind Glasbausteine sowie Milch-, Guss- oder Ornamentglasscheiben.
- (8) Alle Fenster eines Gebäudes müssen dieselbe Farbgestaltung aufweisen. Als Fensterfarben sind weiß, eine in Kontrast zur Fassadenfarbe stehende Fensterfarbe oder eine zweifarbige Gestaltung mit weiß zulässig. Dunkelbraun ist als Fensterfarbe unzulässig.
- (9) Für das Teilgebiet „Holm“ gilt:
Bei weißer Fassadenfarbe sind keine ausschließlich weißen Fensterrahmen zulässig. Die Fenster müssen eine Kontrastfarbe zur Fassade aufweisen oder zweifarbig mit weiß und einer Kontrastfarbe gestaltet sein.

§ 9 Türen, Tore, Garagentore

- (1) Vorhandene Zwei-Flügel-Außentüren sind zu erhalten.
- (2) Außentüren inkl. feststehender Elemente sind bis zu einer maximalen Breite von 2 m zulässig.
- (3) Als Tor- oder Garagentormaterial sind neben Holz auch Kunststoff und Metall zulässig. Tore und Garagentore aus Kunststoff oder Metall sind mit Holz in Form einer profilierten senkrechten Teilung zu verkleiden.
- (4) Für die Gestaltung der Eingangstüren, Tore und Garagentore sind nur weiß, eine in Kontrast zur Fassadenfarbe stehende Farbe oder eine zweifarbige Gestaltung mit weiß zulässig. Wenn die Eingangstüren, Tore und Garagentore nicht weiß gestaltet sind, muss die Farbgebung überwiegend die Farbe der Fenster enthalten.

- (5) Für das Teilgebiet „Holm“ gilt: Bei weißer Fassadenfarbe sind keine ausschließlich weißen Außentüren zulässig. Die Außentüren müssen eine Kontrastfarbe zur Fassade aufweisen oder zweifarbig mit weiß und einer Kontrastfarbe gestaltet sein.

§ 10 Nebengebäude, Garagen, Carports

- (1) Nebengebäude sind von Menschen betretbare bauliche Anlagen ohne Sanitäreinrichtungen oder Feuerstätten, sie dienen weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken.
- (2) Die Traufhöhe von Garagen, Carports und Nebengebäuden darf die Höhe des Erdgeschosses bzw. bei eingeschossigen Hauptgebäuden die Traufhöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- (3) Die Fassadengestaltung von Garagen und Nebengebäuden muss in Material und Farbe dem Hauptgebäude entsprechen.
- (4) Fahrradabstellanlagen sind an straßenzugewandten Fassaden unzulässig. An allen anderen Fassadenseiten, die vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Grünanlagen aus einsehbar sind, sind Fahrradabstellanlagen zulässig.
- (5) Die Farbgestaltung von Fahrradabstellanlagen und Carports muss dem Hauptgebäude entsprechen.
- (6) Als Dachformen für Garagen, Carports und Nebengebäude sind ausschließlich Satteldächer zulässig.
- (7) Die Dachneigung von Garagen, Carports und Nebengebäuden muss bis auf 5° möglicher Abweichung der des Hauptgebäudes entsprechen.

§ 11 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die folgenden Festsetzungen § 11 Absätze 2 bis 12 gelten nur für die straßenseitigen Fassaden und Dachseiten (siehe „Belegungsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung):

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Fassade angebracht oder aufgemalt zulässig (z. B. Schriftzüge, Werbetafeln, Schaukästen, Nasenschilder). Davon ausgenommen sind Aufsteller mit Menü-Hinweisen vor Gastronomiebetrieben.
- (3) Werbeanlagen auf oder an Dachflächen sind unzulässig.
- (4) Gliederungselemente der Außenfassade wie z. B. Gesimse, Lisenen oder Zierbänder dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
- (5) Wenn Sponsorschilder notwendig sind, müssen diese als Nasenschilder ausgestaltet sein.
- (6) (Schau-)Fenster dürfen nur bis zu einer Fläche von 25 % durch Plakat- und Schriftwerbung beklebt oder zugestellt werden.

- (7) Werbeanlagen in Form von Plakaten, Tafeln, Schaukästen und Schildern sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m und maximalen Breite von 1 m zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen dürfen maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche (inkl. Fensterfläche) des Erdgeschosses betragen.
- (8) Nasenschilder dürfen eine Fläche von 0,8 m² je Seite sowie eine Auskragung von 1 m nicht überschreiten. Nasenschilder müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m aufweisen.
- (9) Auf Außenfassaden müssen Schriftzüge ab einer Größe von 0,3 m Höhe in Einzelbuchstaben waagrecht angebracht oder auf die Fassade aufgemalt werden. Die Schrifthöhe darf 1 m nicht überschreiten. Die Anbringung oder das Aufmalen von Schriftzügen ist bei Gebäuden mit mehreren Vollgeschossen nur bis maximal zu der Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss zulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden und Gebäuden mit lediglich einem Erdgeschoss zuzüglich Dachgeschoss muss bei der Anbringung oder dem Aufmalen von Schriftzügen ein Mindestabstand von 0,2 m zur Traufe eingehalten werden.
- (10) Selbstleuchtende Werbung, grelle, blinkende Beleuchtung zu Werbezwecken sowie sich bewegende Werbekonstruktionen sind nicht zulässig. Eine Beleuchtung von an der Fassade befindlichen Werbeanlagen durch an der Fassade mehr als 0,2 m hervortretende Strahler oder Leuchten ist unzulässig. Zulässig sind insbesondere hinterleuchtete Einzelbuchstaben.
- (11) Bei Veranstaltungen mit einer bestimmten und begrenzten Dauer dürfen Spannbänder und Fahnen zu Werbezwecken angebracht werden, jedoch nur zu Werbezwecken der Veranstaltung selbst.
- (12) Für Werbeanlagen sind folgende Farben nicht zulässig (RAL-Farben):
 - 1016 „Schwefelgelb“
 - 1018 „Zinkgelb“
 - 1026 „Leuchtgelb“
 - 2005 „Leuchtorange“
 - 2007 „Leuchthellorange“
 - 3024 „Leuchtroth“
 - 3026 „Leuchthellrot“
 - 4003 „Erikaviolett“
 - 4006 „Verkehrspurpur“
 - 6018 „Gelbgrün“
 - 6038 „Leuchtgrün“

§ 12 Sonnenschutz

Die folgenden Festsetzungen § 12 Absätze 1 bis 4 gelten nur für die straßenseitigen Fassaden und Dachseiten (siehe „Belegungsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung):

- (1) Markisen müssen einrollbar bzw. einklappbar sein und dürfen nicht feststehend sein. Sie müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m aufweisen und dürfen nur die maximale Breite der darunter liegenden Fenster zuzüglich 0,2 m auf jeder Seite aufweisen.
- (2) Unzulässig sind fest installierte Schaufensterüberdeckungen (z. B. Korbmarkisen).
- (3) In der Farbgebung von Markisen sind die unter § 11 Absatz 12 genannten Farben (RAL-Farben) unzulässig. Die Farbgebung darf nicht glänzend, grell oder aufdringlich sein.

- (4) Auf Markisen angebrachte Beschriftung oder Werbung ist unzulässig.

§ 13 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Solaranlagen)

- (1) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (Solaranlagen) sind auf straßenabgewandten Dachseiten und auf rückwärtigen Nebengebäuden (siehe „Belegungsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung) zulässig.
- (2) Auf straßenseitig ausgerichteten Dachflächen sind Solaranlagen zulässig, sofern diese sich der jeweilig eingedeckten Dachfläche unterordnen. Dazu sind insbesondere die folgenden Bestimmungen § 13 Absätze 3 bis 7 zu beachten.
- (3) Solaranlagen sind in zusammenhängenden rechteckigen Flächen anzubringen. Abtreppungen und gezackte Ränder sind unzulässig.
- (4) Solaranlagen sind dachbündig einzubauen, der Abstand darf zwischen Dachziegel und Photovoltaikmodul maximal 30 cm betragen (gemessen von Dachhaut bis zur Oberkante der Anlage).
- (5) Parallele Aufstellungen zum Dach über 30 cm und Schrägaufstellungen von Solaranlagen sind nicht zulässig.
- (6) Auf straßenseitig ausgerichteten Balkonen, Erkern, Dachaufbauten (z.B. auf Dachgauben) und Vorsprüngen sind Solarelemente unzulässig.
- (7) Kleinwindkraftanlagen sind straßenseitig unzulässig.

§ 14 Sonstiges (Rankgerüste)

Die folgende Festsetzung § 14 gilt nur für die straßenseitigen Fassaden (siehe „Belegungsplan“, Anlage III zur Gestaltungssatzung):

- (1) Rankgerüste sind nur in Form von senkrecht an der Fassade angebrachten Pflanzhalterungen und Befestigungen zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift (§§ 3 bis 13 dieser Satzung) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

(1) Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 28.08.2024

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Beratungsstellen

Bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung stehen Ihnen die unten genannten Mitarbeiter*innen der Stadt Schleswig beratend zur Seite.

Stadt Schleswig

Fachbereich Bau, FD Stadtentwicklung

SG Bauaufsicht

Gallberg 4, 24837 Schleswig

Frau Friedrich

Telefon: 04621 814-430

SG Stadtplanung

Gallberg 4, 24837 Schleswig

Frau Astor / Herr Kähler

Telefon: 04621 814-411 / 04621 814-413

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Anlagen

Anlage I – Räumlicher Geltungsbereich

Anlage II – Untergliederung in Teilgebiete

Anlage III – Belegenheitsplan

Anlage IV – Erweiterter Bestandsschutz

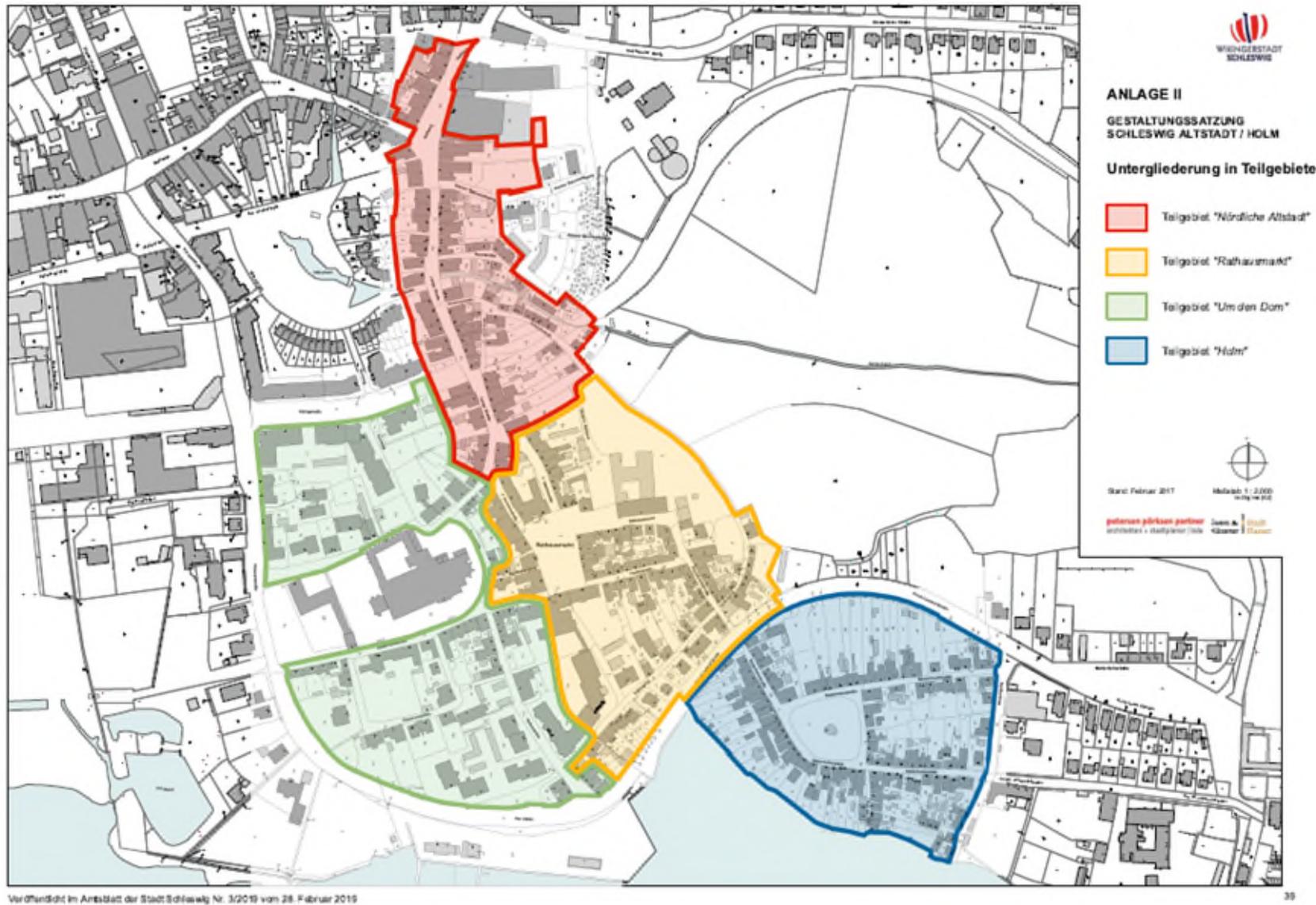
- Am Hafen 2,4 und 6
- Hafengang 3, 5, 5a, 7 und 7a
- Hafenstraße 9, 11 und 13
- Königstraße 1, 1a, 3, 5 und 7

Anlage V – Parzellenstrukturplan

Anlage VI – Zulässiges RAL-Farbspektrum

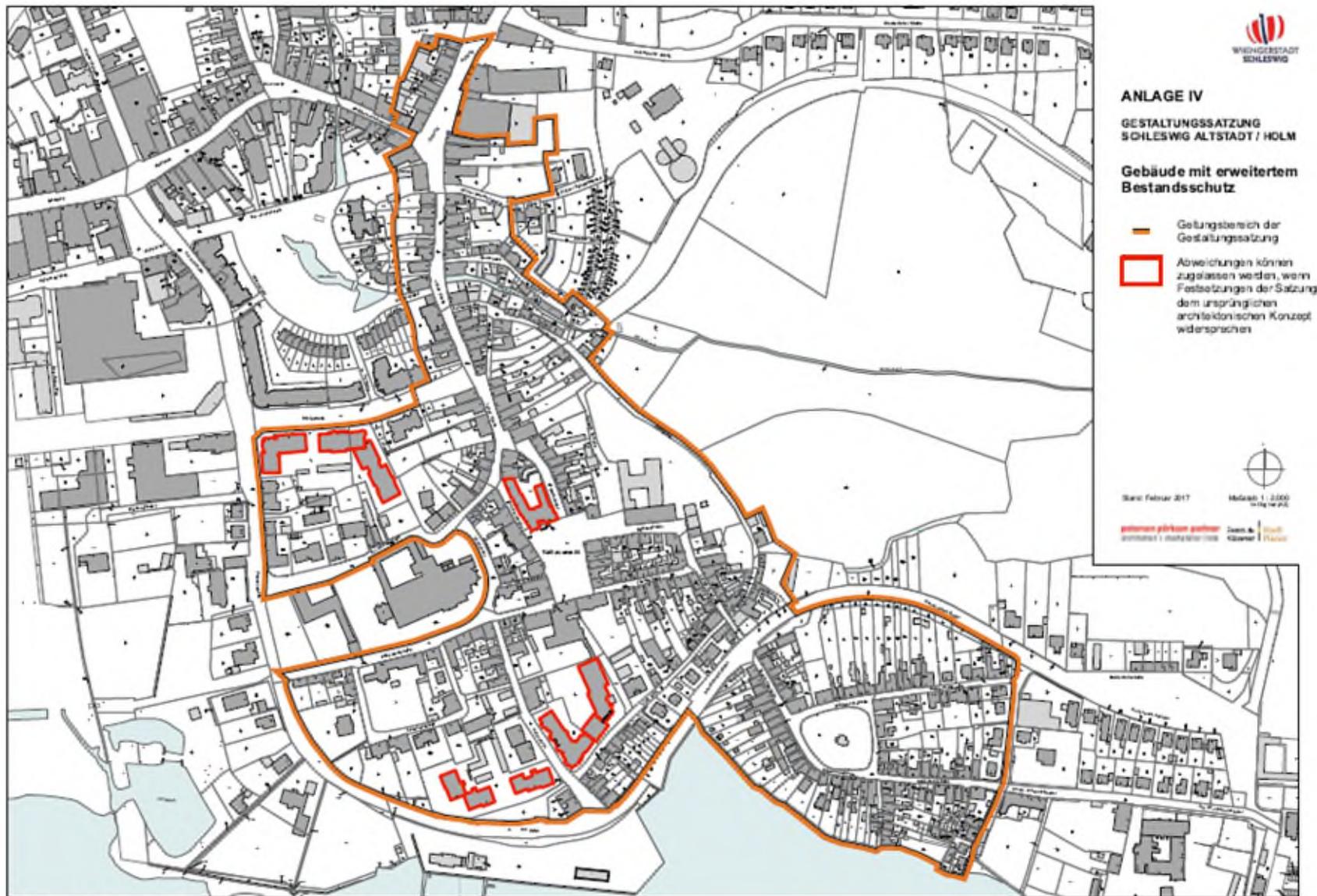
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024







Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig Nr. 3/2019 vom 28. Februar 2019



Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig Nr. 3/2019 vom 28. Februar 2019

41

Anlage VI – Zulässiges RAL-Farbspektrum Zulässige RAL-Farben für Putzfassaden/geschlämmte Backsteinfassaden und Gesimse

Weißtöne der RAL Farbreihe 9000:

- 9001 „Cremeweiß“
- 9002 „Grauweiß“
- 9003 „Signalweiß“
- 9010 „Reinweiß“
- 9016 „Verkehrsweiß“
- 7045 „Telegrau 1“
- 7046 „Telegrau 2“
- 7047 „Telegrau 4“

Gelbtöne der RAL Farbreihe 1000:

- 1001 „Beige“
- 1002 „Sandgelb“
- 1004 „Goldgelb“
- 1007 „Narzissengelb“
- 1006 „Maisgelb“
- 1012 „Zitronengelb“
- 1013 „Perlweiß“
- 1014 „Elfenbein“
- 1015 „Hellelfenbein“
- 1017 „Safrangelb“
- 1021 „Rapsgelb“
- 1034 „Pastellgelb“

Blautöne der RAL Farbreihe 5000:

- 5007 „Brillantblau“
- 5014 „Taubenblau“
- 5024 „Pastellblau“

Grüntöne der RAL Farbreihe 6000:

- 6019 „Weißgrün“
- 6034 „Pastelltürkis“

Orangeton der RAL Farbreihe 2000:

- 2012 „Lachsorange“

Rottöne der RAL Farbreihe 3000:

- 3012 „Beigerot“
- 3022 „Lachsrot“

Grautöne der RAL Farbreihe 7000:

- 7000 „Fehgrau“
- 7001 „Silbergrau“
- 7004 „Signalgrau“
- 7035 „Lichtgrau“
- 7036 „Platingrau“
- 7037 „Staubgrau“
- 7038 „Achatgrau“
- 7040 „Fenstergrau“
- 7042 „Verkehrsgrau A“
- 7044 „Seidengrau“

Violettton der RAL Farbreihe 4000:

- 4009 „Pastellviolett“

Bekanntmachung

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21. Oktober 1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Idstedt – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 2 des § 14 (Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 4,84 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21. Oktober 1997 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleswig, den 17.12.2024

Stadt Schleswig

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Haußen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2024 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 4 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

(4) Die monatlichen Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge

1. im Rahmen der Straßenreinigung
 - a) Reinigungsklasse S 1 gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 der Straßenreinigungssatzung: 0,34 €
 - b) Reinigungsklasse S 2 gemäß § 6 Abs. 1 Nr.2 der Straßenreinigungssatzung: 1,03 €
2. im Rahmen des Winterdienstes
 - a) Reinigungsklasse W 1 gemäß § 6 Abs. 2 Nr.1 der Straßenreinigungssatzung: 0,31 €
 - b) Reinigungsklasse W 2 gemäß § 6 Abs. 2 Nr.2 der Straßenreinigungssatzung: 0,24 €

Artikel 2

Diese 3. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schleswig vom 16. Dezember 2024 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleswig, den 17.12.2024

Stadt Schleswig

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Hausen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -, Schleswig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den

einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 25. April 2024

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 16. Dezember 2024 (Tagesordnungspunkt 27) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 118.847,51 Euro ist aus dem Haushalt der Stadt Schleswig auszugleichen.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0106, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung -, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser je-

weiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß §13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 25. September 2024

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 16. Dezember 2024 (Tagesordnungspunkt 26) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 220.228,87 Euro soll als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt werden.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0106, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S.404), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 16.12.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig vom 5. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 14/2012) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Absatz 5 wird vollständig gestrichen.

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleswig, 19.12.2024

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. L. S.

Rainer Hauslen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08. 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig die 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schleswig für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig, für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Innenbereichen der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk, Geltorf, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld (Orsteile Fellhorst und

Wolfskrug) und Steinfeld sowie für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby vom 16.12.2024 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 26 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:
a) pro Wohneinheit- bzw. Gewerbeeinheit und angebrochenen Kalendermonat 8,00 Euro

Der Absatz 3 des § 26 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,65 Euro/ je qm gewichteter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2024 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleswig, 19.12.2024

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

L. S.

Rainer Hauksen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Bekanntmachung

Auf der Grundlage von §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Stadt Schleswig ihren Lärmaktionsplan fortgeschrieben.

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.11.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplans beschlossen.

Die Fortschreibung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan mit zugehörigen Anlagen ist online unter www.schleswig.de (unter Bauen & Stadtentwicklung / Stadtentwicklung / Lärmaktionsplan) sowie während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 416, in Schleswig einsehbar.

Bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: j.kaehler@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-413

Schleswig, den 16.12.2024

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Rainer Hausen
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 13/2024 vom 23.12.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt Schleswig

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Schleswig
Amtlicher Gemeindegeschlüssel:	01059075
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Schleswig
Straße:	Rathausmarkt
Hausnummer:	1
PLZ:	24837
Ort:	Schleswig
E-Mail:	stadtplanung@schleswig.de
Internet-Adresse:	www.schleswig.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Kreisstadt Schleswig liegt am Ende des Ostseefjords Schlei im nordöstlichen Teil des Landes Schleswig-Holstein. Sie beherbergt ca. 26.500 Einwohner*innen auf einer Gesamtfläche von ca. 24 km². Nach Norden und Süden haben sich umfangreiche Wohnsiedlungen, durchsetzt mit Verwaltungs-, Kultur- und Klinikeinrichtungen sowie Gerichten, entwickelt. Gewerbeflächen sind überwiegend am Nordrand des Siedlungsbereiches positioniert.

Das Gebiet der Stadt Schleswig ist durch die folgenden auf den strategischen Lärmkarten ersichtlichen überregionalen Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Kfz/a) betroffen:

- BAB A 7
- B 76
- B 201

Ebenfalls direkt betroffen ist die Stadt Schleswig von Lärmimmissionen durch Schienenverkehr. Dazu sind aktuelle Umgebungslärmkarten und eine Lärmstatistik für die Stadt Schleswig, bereitgestellt vom Eisenbahnbundesamt, vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung, der 34. BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Geltende Immissionsgrenz- und -richtwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Straßenverkehr

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen				LNight dB(A)	Belastete Menschen			
	2007	2012	2017	2022		2007	2012	2017	2022
über 55 bis 60	580	390	170	970	über 50 bis 55	260	90	40	670
über 60 bis 65	100	40	10	550	über 55 bis 60	20	0	0	470
über 65 bis 70	10	0	0	480	über 60 bis 65	0	0	0	160
über 70 bis 75	0	0	0	110	über 65 bis 70	0	0	0	0
über 75	0	0	0	0	über 70	0	0	0	0
Summe	690	430	180	2110	Summe	280	90	40	1300

(Ergebnisse der Lärmkartierungen 2007, 2012, 2017 und 2022)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	belastete Fläche [km²]				Wohnungen			
	2007	2012	2017	2022	2007	2012	2017	2022
über 55	0,8	3,15	2,326	5,29	380	247	87	1004
über 65	0,1	0,64	0,487	0,92	0	2	0	281
über 75	0	0,15	0,103	0,15	0	0	0	0
Summe	0,9	3,94	2,916	6,36	380	249	87	1285

LDEN dB(A)	Schulen				Krankenhäuser			
	2007	2012	2017	2022	2007	2012	2017	2022
über 55	-	2	0	6	-	0	0	0
über 65	-	0	0	3	-	0	0	0
Über 75	-	0	0	0	-	0	0	0
Summe	0	2	0	9	0	0	0	0

(Ergebnisse der Lärmkartierungen 2007, 2012, 2017 und 2022)

Schieneverkehr

Geschätzte Zahl der von Schienenlärm der Eisenbahnen des Bundes in ihren Wohnungen belasteten Menschen

LDEN dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen			Lnight dB(A)	Belastete Menschen		
	2014	2017	2022		2014	2017	2022
über 55 bis 60	1770	1140	1004	über 45 bis 50	3280	1690	1093
über 60 bis 65	600	490	281	über 50 bis 55	1430	950	558
über 65 bis 70	310	190	0	über 55 bis 60	500	370	190
über 70 bis 75	160	60	0	über 60 bis 65	270	150	4
über 75	80	10	0	über 65 bis 70	130	40	0
Summe	2920	1890	1285	über 70	60	10	0
				Summe	5670	3210	1845

(Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamts 2014, 2017 und 2022)

LDEN dB(A)	belastete Fläche [km²]			Wohnungen		
	2014	2017	2022	2014	2017	2022
über 55	2,00	2,27	0,55	1430	987	84
über 65	0,48	0,53	0,09	261	137	5
über75	0,12	0,13	0,01	37	7	0
Summe	2,6	2,93	0,65	1728	1131	89

LDEN dB(A)	Schulen			Krankenhäuser		
	2014	2017	2022	2014	2017	2022
über 55	0	0	0	0	0	0
über 65	0	0	0	0	0	0
über 75	0	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0	0

(Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamts 2014, 2017 und 2022)

Zusammenfassung 2022

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind (Straßenverkehr und Schienenverkehr 2022):

55 dB(A) L _{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	2110
50 dB(A) L _{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	1300
55 dB(A) L _{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	175
50 dB(A) L _{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	122

Die Lärmkarten für Schleswig sind diesem Lärmaktionsplan als Anlagen 2 beigefügt.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Gesamtanzahl der Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, hat sich rechnerisch deutlich erhöht. Dies hat zwei Gründe:

- Infolge einer Änderung in der Berechnungsmethode für die Lärmkartierung 2022 sind die Belastetenzahlen um das 1,5 bis 2,5-fache höher
- Die Lärmkartierung berücksichtigt nun auch innerstädtische Hauptverkehrsstraßen (Kreisstraße), sofern aktuelle Verkehrsdaten für diese vorliegen.

Insgesamt fällt auf, dass sich die geschätzte Anzahl von Menschen, die einer potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung ausgesetzt sind, deutlich erhöht hat. Eine potenzielle Gesundheitsgefährdung wird ab L_{DEN} > 70 dB(A) oder L_N > 60 dB(A) angenommen. Zur Ermittlung der besonders betroffenen Gebiete wird die Lernkennziffern herangezogen, über die im Raster 100 x 100 m ein Zusammenhang zwischen den akustischen Mittelungspegeln und der Anzahl der betroffenen Personen ermittelt werden kann. Die Darstellung der Lernkennziffer ist Anlage 3 zu entnehmen.

In Schleswig sind etwa 110 Menschen am Tag bzw. 160 Menschen in der Nacht einer Gesundheitsgefährdung aufgrund von Verkehrslärm ausgesetzt. Dies betrifft in etwa die Gebiete entlang der Schleistraße bis zur Kreuzung Königstraße / Plessenstraße und von der Kreuzung Lollfuß/Schleistraße bis zur Kreuzung Flensburger Straße / Schubystraße. Diese Straßen sind mit Ausnahme kurzer Unterbrechungen auf Tempo 50 beschränkt. Der Verkehr wird mit über 8.200 Fahrzeugen am Tag angegeben.

Entlang der Bundesstraßen 201 und 76 sowie der Bundesautobahn 7 sind die Lärmbelastungen überwiegend geringer als im innerstädtischen Bereich. Die Lernkennziffer zeigt, dass die Lärmbelastung auch im Verhältnis zur Anzahl der betroffenen positiver ausfällt.

Bei der Lärmkartierung handelt es sich um eine rechnerische Ermittlung der Lärmbelastung, auch unter Berücksichtigung von Lärmschützenden Maßnahmen wie Lärmschutzwänden und Angaben zum Straßenbau- und Verkehr (Art der Oberfläche, Verkehrsregelungen, etc.). Der Zustand der Lärmschutzwände und die tatsächliche Qualität der Straßen ist dabei aber nicht berücksichtigt und muss gesondert betrachtet werden. Daher wendet sich dieser Lärmaktionsplan auch einem in den Lärmkarten weniger betroffenen Gebiet an der B 201 zu.

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der Deutschen Bahn AG wurden in Schleswig umfangreiche Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Lärmbelastung ist dort so weit verbessert worden, dass eine nähere Betrachtung nicht erforderlich ist.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Rahmen der Lärmkartierung und der Ermittlung der Lernkennziffer sind insbesondere die innerstädtischen Bereiche auffällig. Bereits im Rahmen einer Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 101 an der Schleistraße wurde der Straßenverkehrslärm untersucht. Mangels freier Fläche können dort jedoch keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, stattdessen werden im Bebauungsplan passive Lärmschutzaufgaben formuliert. Dennoch sind die Lärmemissionen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Schleistraße unverändert hoch und ziehen sich weiter in Richtung stadteinwärts, was nun anhand der Lärmkartierung bestätigt wird. Auch einige Anwohnerbeschwerden haben die Stadt bereits erreicht, jedoch ist dabei kein Muster oder eine besondere Häufung an bestimmten Stellen zu erkennen.

Neben den in den Lärmkarten deutlich erkennbaren Bereichen mit hohen Lärmemissionen liegt in diesem Lärmaktionsplan die Betrachtung auch auf dem vermeintlich weniger betroffenen Wohngebiet südlich der B 201. In den letzten Jahren wurde von der Schleswiger Bevölkerung und auch von Mitgliedern des Bauausschusses auf den mangelhaften Lärmschutz hingewiesen. So erfüllt der Lärmschutzwall aufgrund seiner zu geringen Höhe nicht die Voraussetzungen wie im Übersichtsplan als Ergänzung zum B-Plan Nr. 50 dargestellt. Die aus Holz hergestellte Lärmschutzwand – deren schlechter Zustand offensichtlich ist – verringert die Lärmbelastung in keiner Weise und ist als Lärmschutz völlig ungeeignet.

Weitere Gebiete mit vorhandenen Lärmproblemen waren im letzten Lärmaktionsplan die Wohngebiete an der B 76 im Ortsteil Friedrichsberg und um Wohngebiete östlich der A 7 am Nordwall. Für die betroffenen Einwohner/innen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete nachts nur zum Teil eingehalten. Es sind jedoch keine Bewohner/innen hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt, weshalb sich dieser Lärmaktionsplan stärker betroffenen Gebieten widmet.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschützende Festsetzungen in Bebauungsplänen

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen werden in Bebauungsplänen lärmschützende Festsetzungen übernommen. In Bestandsgebieten werden überwiegend passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (Vorgaben zur Grundrissgestaltung, schallgedämmte Lüftungen, etc.), während in ehemaligen Außenbereichsflächen aufgrund der Lage oft auch aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden konnten (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Abstandsgebote).

Entlang der B 76 sind zu den Wohngebieten Lärmschutzwände aufgestellt worden. Ebenso entlang der B 201 im Norden, sowie außerhalb der Stadtgrenzen an der BAB 7 (Lärmschutzwand).

Im Rahmen des umfangreichen Lärmsanierungsprogramms der Deutschen Bahn AG wurden entlang des Schienennetzes Lärmschutzwände aufgestellt, wodurch die Lärmbelastung durch Schienenlärm deutlich reduziert werden konnte.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Städtebauliche Planung: Flächennutzungsplanung; hier: Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	u. a. Bebauungspläne 75,100, 101, 103, 102, 105 (bspw. Festsetzungen über Grundrissgestaltung, nur verglaste Balkone / Loggien, schallgedämmte Lüftungen).
2.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg: Lärmschutzwände; hier: Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwall und Lärmschutzwand zu den Wohngebieten südlich der B 201, Lärmschutzwand B 76, Lärmschutzwall BAB 7

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg: Lärmschutzwände; hier: Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	In Schleswig wurden bereits umfangreiche lärmschutzmaßnahmen entlang der Gleise durchgeführt (durchgeführt von der Deutschen Bahn AG)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg: Lärmschutzwände; hier: Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung Konkret: Überprüfung der Lärmschutzwand an der B 201 zwischen B 201 und Rehwinkel / Zaunkönigweg	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall und Lärmschutzwand) festgesetzt. Die aus Holz gefertigte Lärmschutzwand entspricht offensichtlich nicht dem aktuellen Stand der Technik und schützt die angrenzende Wohnbebauung nicht ausreichend vor dem vorhandenen Verkehrslärm. Um die Lärmbelastung möglichst kurzfristig zu senken, ist eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 201 zwischen der Abfahrt Lattenkamp und der Abfahrt St. Jürgen auf 70 km/h mit den weiteren Behörden abzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger über eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ins Gespräch zu gehen.
2.	Maßnahmen an der Quelle: Änderung des Emissionspegels; hier: Maßnahmen am Straßenbelag sowie Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung; hier: Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (aktuell Tempo 50) auf Tempo 30 und / oder Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht im Bereich Schleistraße bis Königstraße.
3.	Konkret: Maßnahmen am Straßenbelag / Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (aktuell Tempo 50) auf Tempo 30 und / oder Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht von der Kreuzung Plessenstraße/Königstraße bis zur Kreuzung Bismarckstraße/Schubyastraße
4.		Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (aktuell Tempo 50) auf Tempo 30 und / oder Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht von der

		Kreuzung Lollfuß / Schleistraße bis zur Kreuzung Flensburger Straße / Schubyste
--	--	---

Erläuterungen des erwarteten Nutzens:

Maßnahme 1:

Die Lärmschutzwand wurde 1976 geplant, bevor die B 201 als Ortsumgehungsstraße gebaut wurde. Für den Bau wurde angenommen, dass ca. 4.600 Fahrzeuge am Tag die Straße befahren. Diese Zahlen entsprechen nicht dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen, das bei mindestens 8.200 Fahrzeugen am Tag liegt. Es kann bereits aufgrund der Anzahl der Fahrzeuge von einer höheren Lärmbelastung ausgegangen werden. Jedoch entspricht auch die bauliche Ausführung der Lärmschutzwand in Holzbauweise nicht dem aktuellen Stand der Technik. Die Stadt sieht daher die Überprüfung der Lärmschutzmaßnahme sowie die Sanierung bzw. den Neubau der Lärmschutzwand für erforderlich an. Diese Vermutung ist zunächst von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu untersuchen. Ziel der Maßnahme ist die Ermittlung der erforderlichen Lärmsanierungsmaßnahmen, anschließend die Verringerung der Lärmimmission im angrenzenden Wohngebiet und damit der lärmbedingte Gesundheitsschutz sowie der Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Maßnahmen 2, 3 und 4:

Die Lärmimmissionen sind im innerstädtischen Bereich entlang der Hauptverkehrsstraßen besonders hoch. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen hier aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit nicht infrage. Daher soll als Maßnahme im Bestand die Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 und der Einsatz von lärmtechnisch optimiertem Asphalt (ggf. in Kombination), überprüft werden.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Die Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG ist abgeschlossen. Die Zahl der belasteten Menschen konnte wesentlich gesenkt werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Stadt Schleswig wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 vermieden werden. Bei der Sanierung von Straßen sollen zudem zukünftig vermehrt lärmtechnisch optimierte Asphaltdeckschichten verbaut werden, sodass die Lärmemissionen auch in Bestandsgebieten verringert wird.

Alle fünf Jahre überprüft die Deutsche Bahn AG im Zusammenhang mit der 5. EU Richtlinie zur Bekämpfung von Umgebungslärm die Lärmkartierung und passt Sanierungsbedarfe an.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ruhige Gebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen. Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete sind somit nicht geplant.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die Überprüfung und Sanierung der Lärmschutzwand an der B 201 (Maßnahme 1) können ca. 110 Menschen entlastet werden (Anlage 4).

Vom Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht und/oder die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in der Schleistraße bis zur Kreuzung Königstraße / Plessenstraße (Maßnahme 2) könnten 570 Menschen profitieren (Anlage 5).

Vom Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 von der Kreuzung Königstraße / Plessenstraße bis zur Kreuzung Schubyastraße/Bismarckstraße (Maßnahme 4) könnten 540 Menschen profitieren (Anlage 6).

Die Anzahl der von dem Einsatz einer lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 von der Kreuzung Königstraße/Plessenstraße bis zur Kreuzung Bismarckstraße/Schubyastraße (maßnahme 3) betroffenen Personen kann mangels vorhandener Daten in den Lärmkarten nicht konkret angegeben werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 07.05.2024 Bis: 24.06.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleswig und Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.schleswig.de/bauen-stadtentwicklung/stadtentwicklung/laermaktionsplanung>.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Träger öffentlicher Belange

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden. Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Die Klassifizierung unter Punkt 3.1. und 3.2 wurde an die Vorgaben aus Anhang I des Formblattes zur Lärmaktionsplanung angepasst.

Unter Ziffer 4.2 wurde der Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
Protokoll der Sitzung des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses vom 15.10.2024 und Protokoll der Ratsversammlung vom 11.11.2024 (über das Ratsinformationssystem online einsehbar) sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schleswig.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

<https://www.schleswig.de/bauen-stadtentwicklung/stadtentwicklung/laermaktionsplanung>

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplans in der nächsten Runde. Im gleichen Zuge wird auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft (vgl. Formblatt).

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 23.12.2024

6.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

zum: 23.12.2029

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.schleswig.de/bauen-stadtentwicklung/stadtentwicklung/laermaktionsplanung>

Schleswig, den 16.12.2024

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.
Erster Stadtrat
Rainer Hausen

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Legende

Lärmkartierung 2022

Lärmkarten

Straßenverkehr L(DEN)

Lnight > 45 dB bis 50 dB



Lden und Lnight > 50 dB bis 55 dB



Lden und Lnight > 55 dB bis 60 dB



Lden und Lnight > 60 dB bis 65 dB



Lden und Lnight > 65 dB bis 70 dB



Lden > 70 dB bis 75 dB und Lnight > 70 dB



Lden > 75



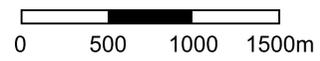
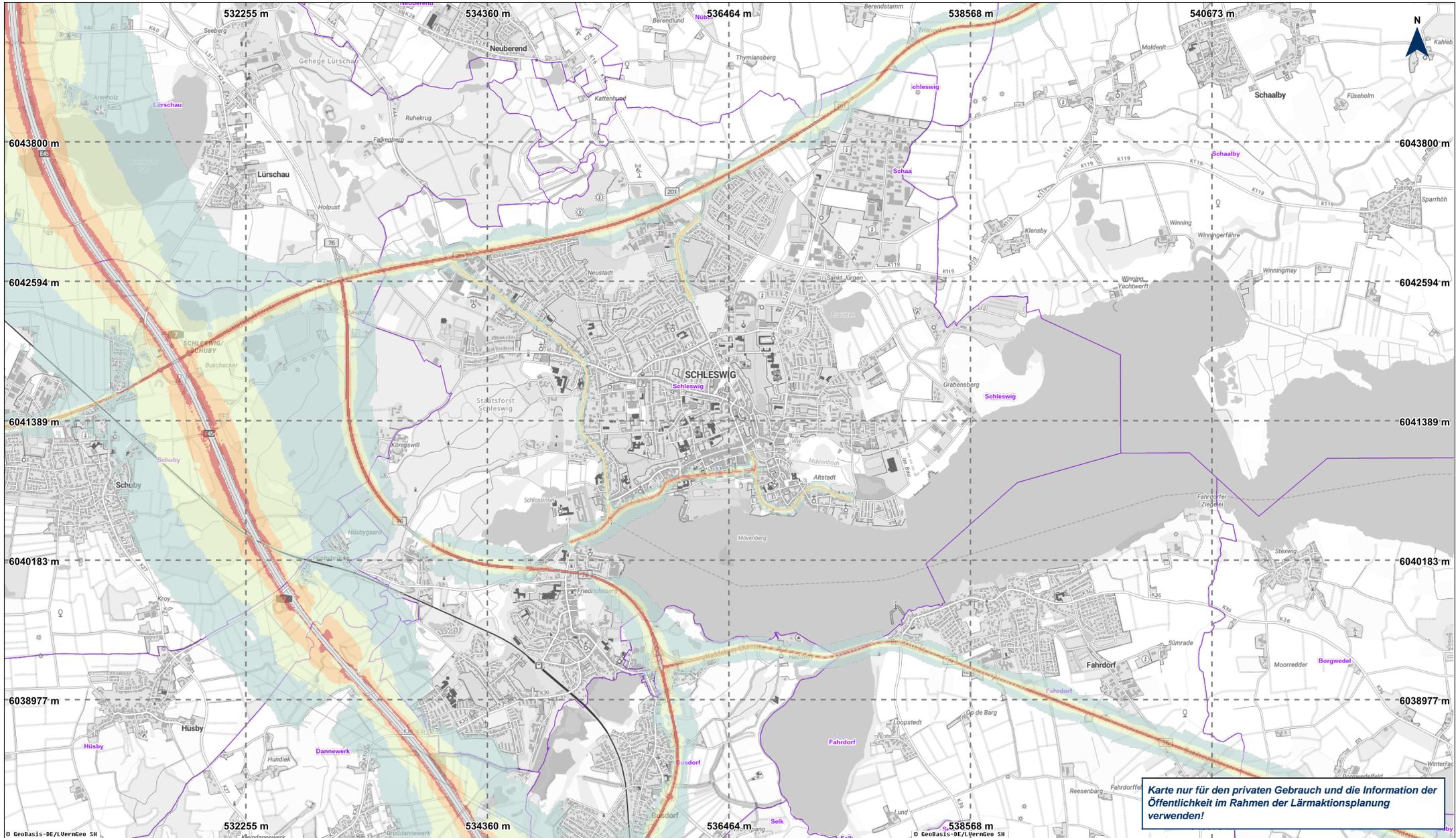
Verwaltungsgrenzen (ATKIS)

Gemeinden

Datum: 07.03.2024
Bearbeitung: UGLA-Nutzer
Maßstab: 1:31.123
SRS: EPSG:25832

Umgebungslärm-Kartierung 2022

Auszug aus dem DigitalenAtlasNord



Legende

Lärmkartierung 2022

Lärmkarten

Straßenverkehr L(NIGHT)

Lnight > 45 dB bis 50 dB



Lden und Lnight > 50 dB bis 55 dB



Lden und Lnight > 55 dB bis 60 dB



Lden und Lnight > 60 dB bis 65 dB



Lden und Lnight > 65 dB bis 70 dB



Lden > 70 dB bis 75 dB und Lnight > 70 dB



Lden >75

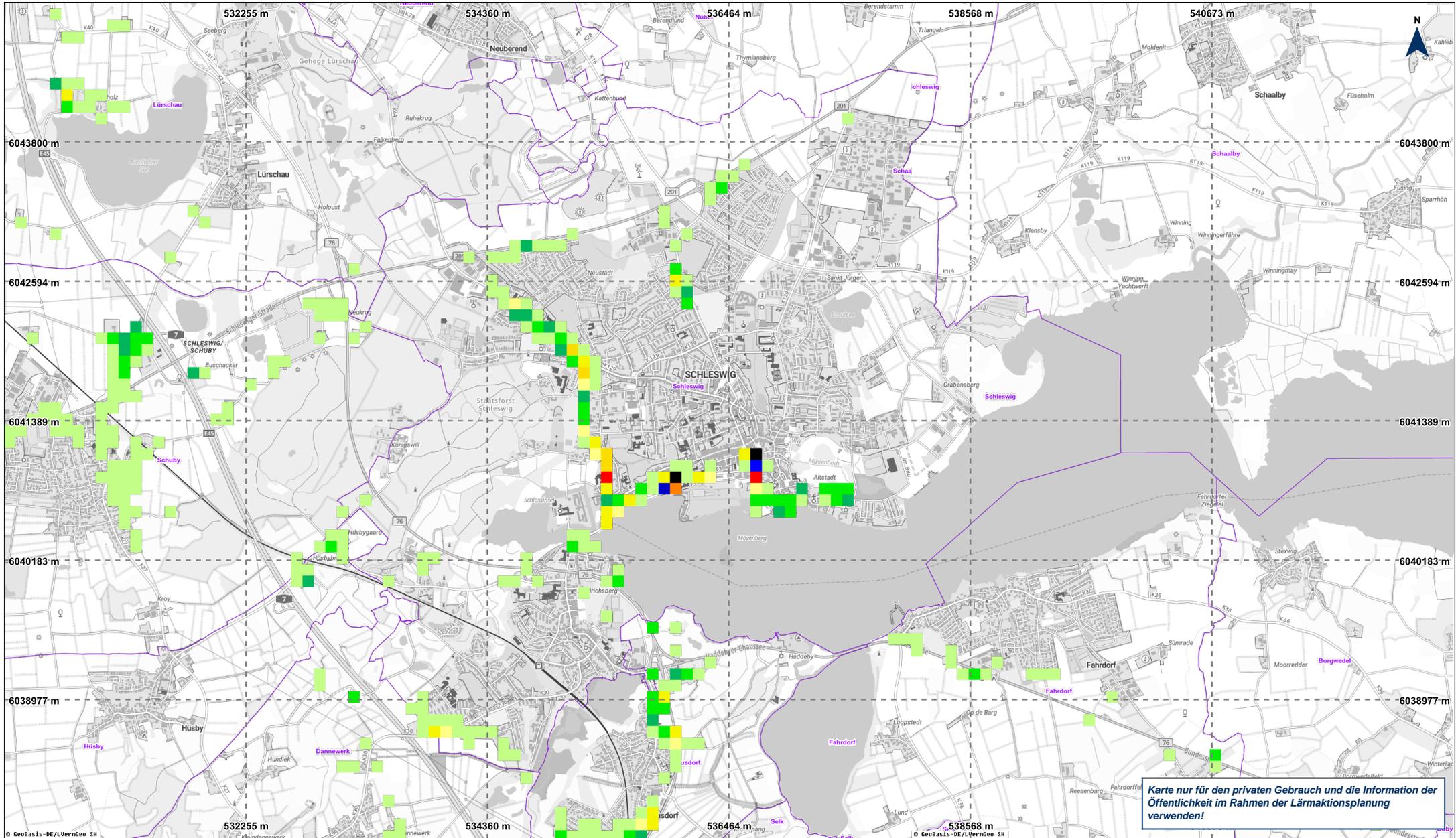


Verwaltungsgrenzen (ATKIS)

Gemeinden

Datum: 07.03.2024
Bearbeitung: UGLA-Nutzer
Maßstab: 1:31.123
SRS: EPSG:25832

- 193 -
Umgebungslärm-Kartierung 2022
Auszug aus dem DigitalenAtlasNord



Karte nur für den privaten Gebrauch und die Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung verwenden!



Legende

Lärmkartierung 2022

Lärmkennziffer L(DEN)

Lärmkennziffer ab 55 dB(A) LDEN

Keine

1 - 25



26 - 50



51 - 75



76 - 100



101 - 150



151 - 200



201 - 250



251 - 300



301 - 350



351 - 400



401 - 450



451 - 500



> 500



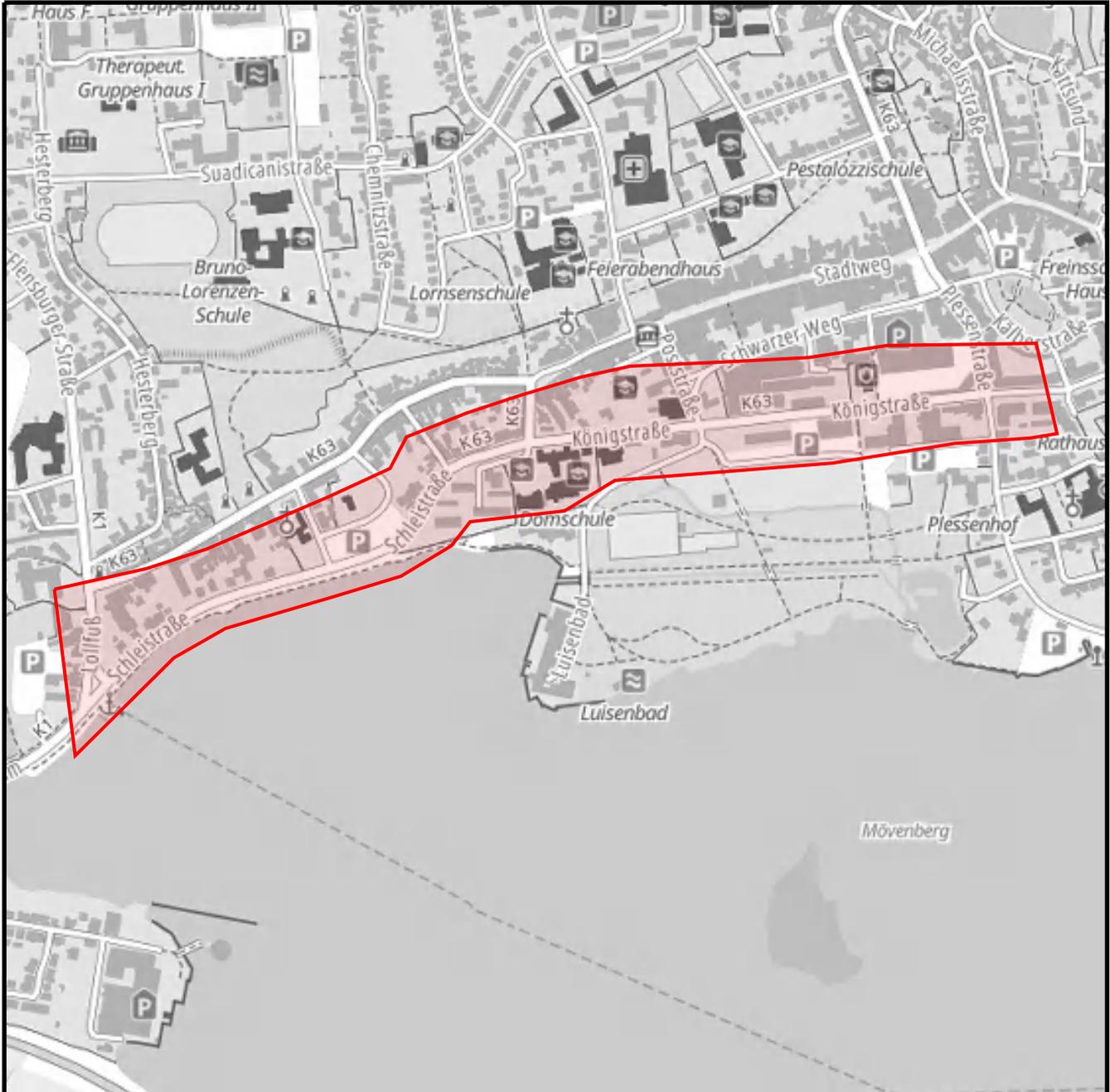
Verwaltungsgrenzen (ATKIS)

Gemeinden

Bericht zur Einwohnerabschätzung

Auszug aus dem Digitalen Atlas Nord

In dem ausgewählten Gebiet würden bei einer Lärminderungsmaßnahme ca. 570 Menschen entlastet.



© basemap.de | BKG 03/2024*

Datenquelle:
Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
E-Mail: Umgebungsplaerm@lfu.landsh.de

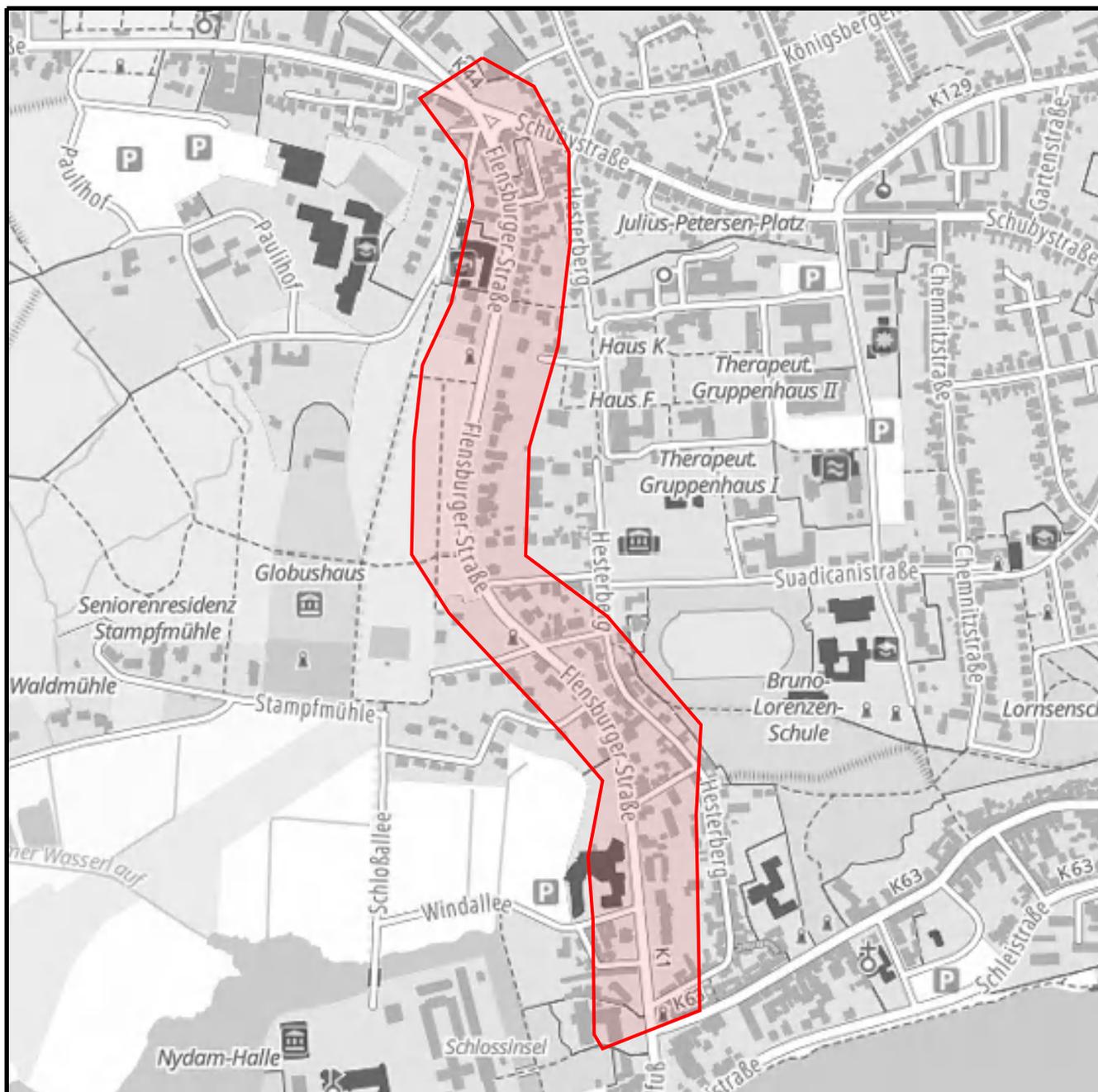
Bereitgestellt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Mercatorstraße 1, 24106 Kiel
E-Mail: DANord@LVerGeo.landsh.de

Verwendung nur im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Bericht zur Einwohnerabschätzung

Auszug aus dem Digitalen Atlas Nord

In dem ausgewählten Gebiet würden bei einer Lärminderungsmaßnahme ca. 540 Menschen entlastet.



© basemap.de | BKG 03/2024*

Datenquelle:
Landesaamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
E-Mail: Umgebungsplaerm@lfu.landsh.de

Bereitgestellt durch:
Landesaamt für Vermessung und Geoinformation
Mercatorstraße 1, 24106 Kiel
E-Mail: DANord@LVerGeo.landsh.de

Verwendung nur im Rahmen der Lärmaktionsplanung